

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 21. Februar 2023

96

GRG Nr.	20	EA 176	439
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Karin Bétrisey vom 21. Dezember 2022 „Kauf des Schlosses Gottlieben für die Thurgauer Bevölkerung?“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1

Das Schloss Gottlieben ist ein einmaliges Schutzobjekt von nationaler Bedeutung. Es zeichnet sich u.a. durch seine besondere Lage am Seerhein, seinen grosszügigen Park und seine besonders wertvolle Ausstattung aus. Zudem ist das Schloss Gottlieben eine geschichtsträchtige Stätte der europäischen Kirchen- und Religionsgeschichte mit dem aus der Zeit erhalten gebliebenen Gefängnis des böhmischen Reformators Jan Hus, der im Juli 1415 vor den Toren von Konstanz als Ketzer verbrannt wurde.

Erste Priorität hat für den Regierungsrat eine umfassende Bestandesaufnahme von Schloss, Remise und Park. Gegebenenfalls sind vorsorgliche Schutzanordnungen zu treffen. Anschliessend gilt es, die denkmalpflegerischen Schutzziele festzulegen. Oberstes Ziel muss der Erhalt der schutzwürdigen Substanz sein. Der Kanton steht in Kontakt mit der Immobilienmaklerin, die mit dem Verkauf betraut ist, und mit dem Rechtsvertreter der Eigentümerin. Weiter hat ein erstes Treffen zwischen dem Kanton, den Politischen Gemeinden Gottlieben und Tägerwilen, der Stadt Kreuzlingen und den Städtischen Museen Konstanz bestätigt, dass ein grosses öffentliches Interesse am Schloss, am Park und an der Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit besteht. Inwiefern sich eine solche realisieren lässt, muss vertieft geklärt werden. Eine teilweise öffentliche Zugänglichkeit wäre sicherlich wünschenswert.

Ein Kauf durch den Kanton steht für den Regierungsrat nicht im Vordergrund. Zwar ist es dem Kanton gestützt auf § 19 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG, RB 450.1) rechtlich möglich, Objekte von erheblicher kantonaler Bedeutung zu erwerben. Die Formulierung „von erheblicher kantonaler Bedeutung“ will verdeutlichen, dass der Kauf von Objekten durch den Kanton nicht die Regel sein soll, wie aus der Gesetzesbotschaft zum TG NHG vom 12. April 1998 an den Grossen Rat hervorgeht (gemeint ist also nicht die Einreihung, die in diesem Fall von

nationaler Bedeutung ist). Grund für die Zurückhaltung des Regierungsrates betreffend Kauf ist zum einen, dass der Kanton keine eigene Verwendung für das Schloss hat. Es ist z.B. nicht in seinem Interesse, einen weiteren Museumsbetrieb zu schaffen. Zudem könnte der Kauf eines weiteren Schlosses für museale Zwecke die beiden dringlichen Sanierungsvorhaben beim Historischen Museum Thurgau und beim Kunst- und Ittingermuseum Thurgau sowie das geplante künftige Neue Historische Museum Werk 2 in Arbon gefährden. Zum anderen sprechen die für die kommenden Jahre eingetrübten finanzpolitischen Aussichten gegen einen Schlosskauf, zumal noch nicht im Detail bekannt ist, in welchem baulichen Zustand sich das Schloss befindet. Es besteht die Gefahr, dass ein Kauf sehr hohe Sanierungs- und Instandstellungskosten nach sich zöge. Das schliesst jedoch nicht aus, dass sich der Kanton an einer breiter abgestützten Lösung beteiligen würde. So könnte er dazu beitragen, dass das Schloss und seine Ausstattung durch eine geeignete Trägerschaft bestmöglich geschützt und der Öffentlichkeit weitestgehend zugänglich gemacht werden.

Frage 2

Aus denkmalpflegerischer und archäologischer Sicht geht es primär um die Sicherung der historischen Substanz, was die Fachleute bei jedem Objekt vor ganz spezifische Herausforderungen stellt. Der Umfang der Renovationsarbeiten lässt sich derzeit noch nicht genau abschätzen. Der Regierungsrat geht nicht davon aus, dass Erfahrungen aus den Renovationsarbeiten am Schloss Arenenberg im Schloss Gottlieben umgesetzt werden können. Auch das Ziel, die lokale Handwerkskunst und Baukultur zu fördern, steht in einem anderen Kontext.

Frage 3

Gemäss § 20 Abs. 2 TG NHG informiert der Kanton die Bevölkerung über die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes, worauf die Fragestellerin auch in ihrer Begründung hinweist. Der Regierungsrat sieht bei der jetzigen Ausgangslage keine Möglichkeit, diesen Informationsauftrag am Schloss Gottlieben umzusetzen. Zuerst muss klar sein, wer Schloss Gottlieben kauft und wie die künftige Nutzung und Zugänglichkeit aussieht.

Gestützt auf § 6 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 TG NHG werden gegenwärtig die Grundlagenbeschaffung und Untersuchungen für eine umfassende Bestandaufnahme von Schloss, Remise und Park im Hinblick auf den Erhalt der schutzwürdigen Substanz vorbereitet.

Frage 4

Je nach Nutzung und Betriebskonzept bestehen durchaus Synergien für eine Vermarktung vom Schloss Gottlieben in Kombination mit Schloss Arenenberg. So könnte z.B. die Geschichte des beginnenden 18. Jahrhunderts breiter erzählt werden, auch als Ergänzung zum Historischen Museum Thurgau und zum künftigen Neuen Historischen Museum Werk 2 in Arbon, in dem die neuere Thurgauer Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts vermittelt werden soll.

Frage 5

Gestützt auf § 21 TG NHG kann der Kanton für den Erwerb von Objekten von erheblicher kantonaler Bedeutung auf die Spezialfinanzierung „Fonds Massnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Heimat“ (NHG-Fonds) zurückgreifen. Per 31. Dezember 2021 lag der Bestand des NHG-Fonds bei 17.163 Mio. Franken. Unter Berücksichtigung der Budgets 2022 und 2023 liegt der Trend bis Ende Finanzplanperiode im Jahr 2026 bei 12.303 Mio. Franken, wovon bereits über die Hälfte verpflichtet ist. Dies zeigt, dass eine Finanzierung aus dem NHG-Fonds nicht realistisch ist, da von einem Kaufpreis von 15 bis 20 Mio. Franken die Rede ist. Der Grosse Rat müsste dafür zuerst eine hohe Einlage aus allgemeinen Staatsmitteln tätigen, was für den Staatshaushalt nicht verkräftbar wäre.

Mittel aus dem Lotteriefonds dürfen nicht für Investitionen des Staates verwendet werden. Gemäss § 3 Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates über die Verwendung der Mittel aus dem Lotteriefonds (LotteriefondsV; RB 935.523) dürfen Startbeiträge an Institutionen oder Einrichtungen nur aus dem Lotteriefonds gewährt werden, wenn für die Anschlussfinanzierung ein genügender Nachweis erbracht ist. Diese Voraussetzung ist für das Schloss Gottlieben noch nicht erfüllt. Finanziell engagieren kann sich der Kanton allenfalls, wenn eine private Trägerschaft das Schloss kauft und öffentlich zugänglich macht. In diesem Fall könnten unter bestimmten Bedingungen kantonale Beiträge aus dem Lotteriefonds an den Erwerb geprüft werden unter dem Titel eines besonders bedeutsamen kulturellen Veranstaltungsorts und allenfalls einer Baute, die kulturell besonders bedeutsame Objekte beherbergt. Die Höhe allfälliger Beiträge muss kriterienbasiert berechnet werden, sobald klar ist, wie das Schloss saniert werden soll, wie es öffentlich zugänglich gemacht wird und was aus kultureller Sicht in und um Schloss Gottlieben genau entstehen soll. Ob eine Teilfinanzierung via Lotteriefonds auch im Falle einer Public-Private-Partnership infrage kommt, müsste noch vertieft juristisch geprüft werden. Darüber hinaus sind namhafte staatliche Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde an die statische Sicherung der Gebäude, die Restaurierung der wertvollen historischen Bausubstanz und die Ausstattung möglich.

Die Zugänglichkeit von Seeufern kann der Regierungsrat aus der Spezialfinanzierung „Fonds für Seeufererwerb und Seeufergestaltung“ fördern, die per Budget 2023 einen Bestand von rund 4 Mio. Franken ausweist. Das Gesetz über die öffentliche Zugänglichkeit der Ufer (RB 721.3) beauftragt den Kanton und die Gemeinden, im öffentlichen Interesse die Zugänglichkeit der Ufer und die Anlage von Uferwegen zu fördern (§ 1). Dazu kann der Kanton Rechte an Grundstücken an Seen und Flüssen erwerben (§ 2 Abs. 1) und die Gemeinden beim Erwerb von Ufergrundstücken unterstützen (§ 2 Abs. 2). Diese Möglichkeit steht aber nicht für den Kauf des Schlossgebäudes offen, sondern nur für Teile der Parkanlage.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber